

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i. V. m. § 7 UVPG
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahme am Quellgraben Hüttenhäusl
im Gewerbegebiet „Am Mühlbach“ der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus;
Rückbau einer Garage; Neubau einer Doppelgarage mit Kellergeschoß 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zehnte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des
Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen
Vom 14. November 2017 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der
öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing
Vom 14. November 2017 4

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“
Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes
„Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei - nördlich Salzburger Straße -“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 6

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS) 7

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Entwurfs der
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ sowie der
12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weißbach an der Alpenstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“
im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13 b BauGB
Bekanntmachung des Überleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 i. V. m. § 7 UVPG Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahme am Quellgraben Hüttenhäusl im Gewerbegebiet „Am Mühlbach“ der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

XXX* beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahme am Quellgraben Hüttenhäusl im Gewerbegebiet „Am Mühlbach“ der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Fl. Nrn. 937, 938 und 939 Gemarkung Ramsau):

- a) Verrohrung mit Stahlbetonrohren DN 600 auf einer Länge von ca. 16 m (Erhaltung im weiteren Verlauf als offener Graben im Bestand),
- b) weitere Verrohrung mit Stahlbetonrohren DN 600 auf einer Länge von ca. 31 m,
- c) Errichtung neuer verlegter Einlaufbereich als offenes befestigtes Gerinne der letzten ca. 5 m vor der Einmündung in den Mühlbach und
- d) Errichtung Einlaufbauwerk mit kleinem Wildholzrechen am Beginn der ersten Verrohrung.

Die Maßnahmen zum Ausbau im Gewässer in Teilbereichen umfassen im Wesentlichen die Neugestaltung der bereits vorhandenen Verrohrungen sowie die Errichtung eines Einlaufbereiches mit kleinem Wildholzrechen vor dem ersten Rohreinlauf. Der Gewässerverlauf bleibt bis auf den neu geplanten Einleitungsbereich in den Mühlbach weitestgehend erhalten.

Der dem Gewerbegebiet zufließende Quellgraben Hüttenhäusl wird im Bereich des geplanten Garagengebäudes mit Stahlbetonrohren DN 600 auf einer Länge von ca. 16 m verrohrt und verläuft wie bisher im weiteren Verlauf als offener Graben im Bestand. Im Anschluss erfolgt eine weitere Verrohrung mit Stahlbetonrohren DN 600 auf einer Länge von ca. 31 m. Die letzten ca. 5 m vor der Einmündung in den Mühlbach werden als offenes befestigtes Gerinne ausgebildet. Die jeweiligen Rohrein- und Rohrausläufe werden mit Wasserbausteinen gesichert. Am Beginn der ersten Verrohrung wird ein Einlaufbereich mit kleinem Wildholzrechen errichtet, um Verklausungen der Rohrleitungen zu verhindern.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Quellgraben Hüttenhäusl hat eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung, ist bereits vorbelastet durch die vorhandenen kleineren Verrohrungen und befindet sich in einem Gewerbegebiet. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 26.9.2017 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 16. November 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Erweiterung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus; Rückbau einer Garage; Neubau einer Doppelgarage mit Kellergeschoß

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 7.11.2017 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	311-602-1/010/17
BAUHERR:	XXX
BAUVORHABEN:	Erweiterung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus; Rückbau einer Garage; Neubau einer Doppelgarage mit Kellergeschoß
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Blumenweg 8
FL. NR.:	230/5
GEMARKUNG:	Marzoll

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter

www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUNGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, I. Stock, Zimmer 107 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 7. November 2017
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zehnte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen Vom 14. November 2017

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburgshofen vom 19. November 1979, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 1. Dezember 1979, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 24. November 2015, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„ § 1 Gebühren

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Freilassing-Salzburghofen folgende Gebühren:

- | | |
|-----------------|-----------|
| a) ohne Kühlung | 128,00 € |
| b) mit Kühlung | 140,00 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Freilassing, den 14. November 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing Vom 14. November 2017

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung:

§ 1 Benutzungsgebührenerhebung

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des städtischen Friedhofes Grabbenutzungsgebühren.

§ 2 Grabbenutzungsgebühren

(1) Für die Grabbenutzung wird je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist (§ 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) folgende Benutzungsgebühr erhoben:

a) Kindergrabstätte	147,90 €
b) Einzelgrabstätte	745,29 €
c) Doppelgrabstätte	1.490,58 €
d) Dreifachgrabstätte	2.079,88 €
e) Gruft	2.495,85 €
f) Urnengrabstätte (Erdreich)	693,29 €
g) Urnengrabstätte (Urnenwand)	1.045,72 €
h) Anonymes Urnengrab	288,87 €.

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind erneut zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht um die gleiche Zeit verlängert wird. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes um einen Bruchteil der Nutzungsdauer wird der anteilige Betrag der Grabbenutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Grabbenutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Benutzung.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die Benutzung veranlasst hat oder Nutzungsberechtigter der Grabstätte ist.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Grabbenutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Grabbenutzungsgebühr sind die für die Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 6 Pflichten der Benutzungsgebührenschildner

Die Schuldner der Grabbenutzungsgebühr sind verpflichtet, der Stadt Freilassing für die Schuld maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Freilassing vom 30.9.1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 4. Oktober 1975, Bek.-Nr. 4, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den 14. November 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“
Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Mit Beschluss vom 13.11.2017 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ im Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen. Das bedeutet, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ befindet sich im Stadtteil Salzburghofen, östlich der Laufener Straße und westlich des städtischen Friedhofs. Es beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 665/6 (ehemalige Erweiterungsfläche des östlich gelegenen Friedhofs) und Fl.-Nr. 49/0 (Straßengrund der Laufener Straße).

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, dass ein durchgrüntes, verkehrlich gut angebundenes und an bestehende Siedlungsflächen angrenzendes Wohngebiet realisiert wird, das zur Schaffung von angemessenen Wohneigentum für einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung beiträgt (Einheimischenmodell).

Der Stadtrat hat am 13.11.2017 den Vorentwurf in der Fassung vom 30.10.2017 gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zu Straßenlärmemissionen vor. Es ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Darüber hinaus liegen Informationen zum Artenschutz hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zauneidechse und die Kleine Hufeisennase vor. In Bezug auf die Kleine Hufeisennase ist von keiner nachhaltigen Gefährdung einer lokalen Population auszugehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Pfarrweg“ mit Begründung in der Fassung vom 30.10.2017 sowie folgende Anlagen:

- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 21.9.2017
- Baugrundgutachten in der Fassung vom 16.5.2017 mit 1. Ergänzungsbericht in der Fassung vom 23.6.2017
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung in der Fassung vom 10.4.2017 mit Ergänzungsbericht in der Fassung vom 13.6.2017
- Baumbewertung in der Fassung vom 30.10.2017 mit Baumbestandsplan in der Fassung vom 30.10.2017
- Verkehrstechnische Prüfung mit Anlagen in der Fassung vom 12.10.2017
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 29. November 2017 bis einschließlich Montag, 8. Januar 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 15. November 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes
„Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei - nördlich Salzburger Straße -“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei -nördlich Salzburger Straße-“ für das Grundstück Fl. Nr. 537/35 der Gemarkung Ainring als Satzung beschlossen. Im Wesentlichen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitgemäße Erweiterung des Fortbildungsinstitutes durch abschnittsweise Neubauten für Sport und Fortbildung geschaffen. Dadurch wird eine Nachverdichtung im Sinne flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 13.11.2017 und der Begründung in der Fassung vom 13.11.2017 im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne - Bebauungsplan „Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei –nördlich Salzburger Straße-“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 16. November 2017
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS)**

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 23.10.2017 beschlossen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 24.10.2017 auf Seite 318 (Bek.-Nr. 2) veröffentlicht und trat am 25.10.2017 in Kraft.

Mitterfelden, den 13. November 2017
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weißbach an der Alpenstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 12.9.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Weißbach an der Alpenstraße“ im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom

30. November 2017 bis 2. Januar 2018

statt.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 54/0, 350/0 (Teilbereich) und 360/1 (Teilbereich) der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße dort besteht derzeit eine Wohnbebauung. Das Grundstück liegt im Außenbereich. Auf dem relativ großen Grundstück soll Baurecht für ein zusätzliches Wohnhaus geschaffen werden. Damit gelingt die Schaffung von Wohnraum für eine einheimische Familie auf dem Wege der Nachverdichtung eines bereits im Wesentlichen erschlossenen Grundstücks, das aufgrund seiner Größe gut hierfür geeignet ist. Im Flächennutzungsplan „Weißbach an der Alpenstraße“ ist der südlich angrenzende bereits bebaute Bereich als „Landschaftsgebundene Wohnbebauung“ darstellt.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“ muss auf jeden Fall im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit einer Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren erfolgen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth/Weißbach beauftragt.

Planzeichnung

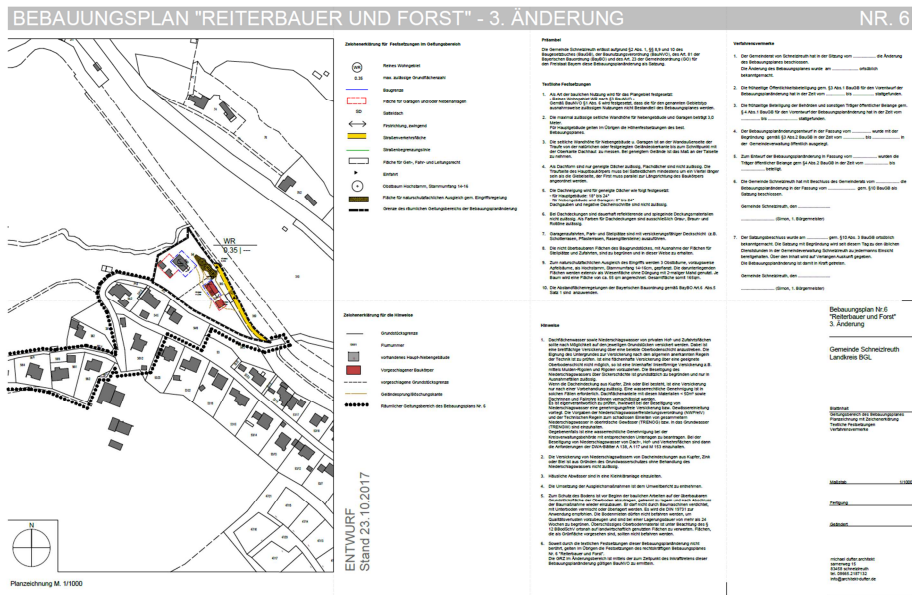


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.9.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnungen vom 23.10.2017), mit Begründung und Umweltberichtes, kann vom

30. November 2017 bis einschließlich 2. Januar 2018

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-9535-15) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch/ Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Arten und Lebensräume
- Schutzgut Wasser

- Schutzgut Mensch / Landschaftsbild
- Schutzgut Luft / Klima

Die Bauleitpläne können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizreuth www.schneizreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizreuth, den 13. November 2017
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 "Schneewinklweg" im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13 b BauGB Bekanntmachung des Überleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

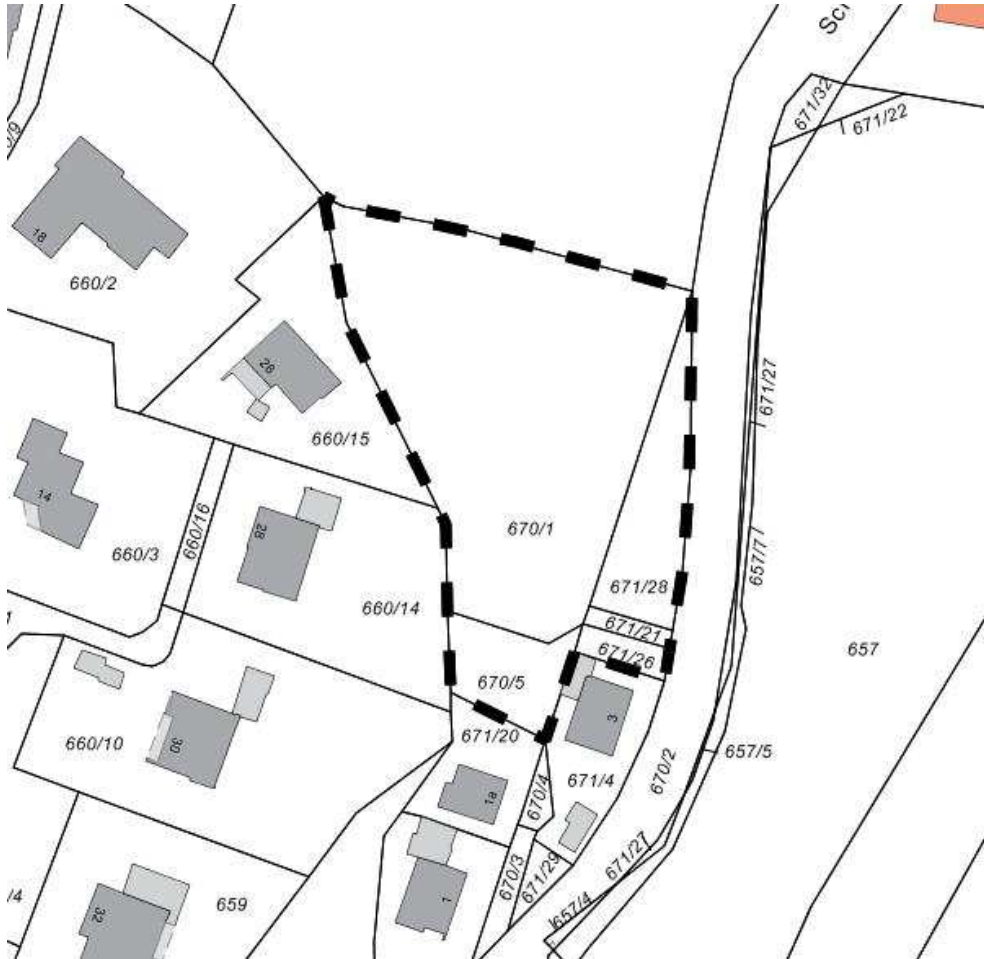
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.7.2012 beschlossen auf der südlichen Teilfläche der FlNr. 670/1 Gmrk. Königssee ein Baufenster für ein Wohnhaus auszuweisen. Das Bauleitplanverfahren wurde allerdings nicht weiter verfolgt. Um kurzfristig neuen Wohnraum zu schaffen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.10.2017 beschlossen, statt der ursprünglichen Planung einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13 b BauGB aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung am Schneewinklweg geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13 b BauGB.

Der Überleitungsbeschluss des Gemeinderates, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 670/1, 670/5, 671/21, 671/26 und 671/28 Gmrk. Königssee, der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Ingenieurbüro Hans Angerer, Bischofswiesen beauftragt.

Schönau a. Königssee, den 13. November 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

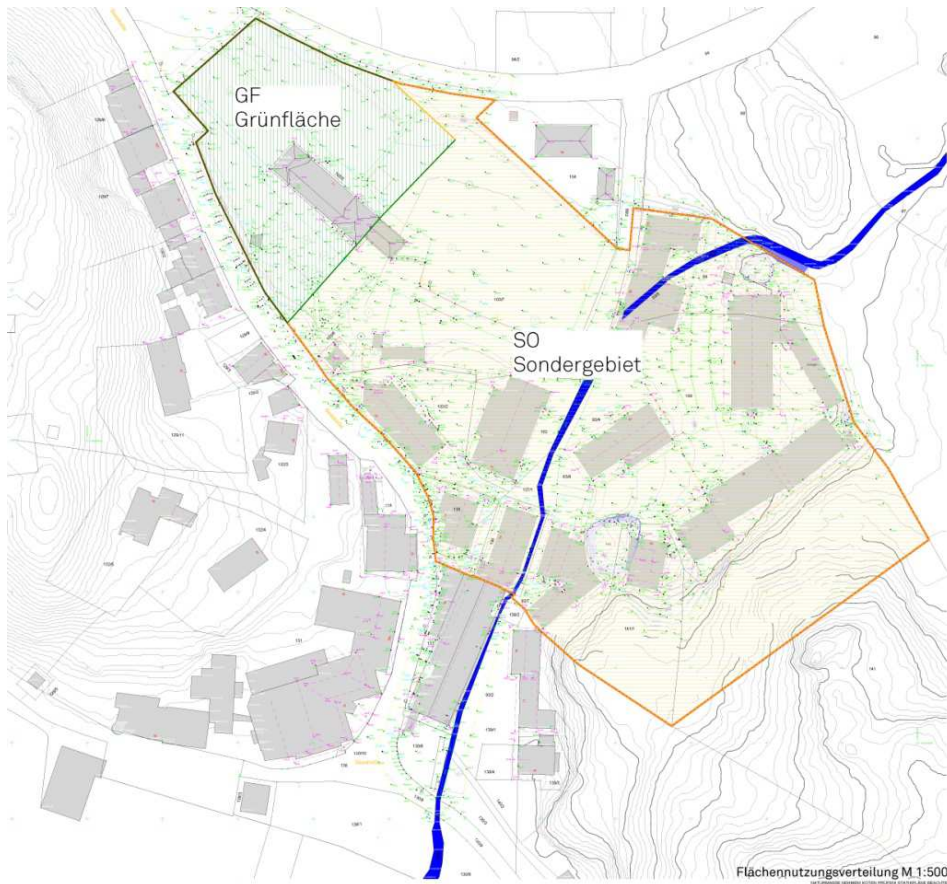
Gemeinde Schönau a. Königssee

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Seestraße“ zur Errichtung einer Hotelanlage; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 17.10.2017 das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ eingeleitet. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Hotelanlage im östlichen Bereich der Seestraße bis zum Alten Bahnhof geschaffen werden.

Die Planung erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurnummern 54, 93/3, 93/4, 93/5, 93/7, 93/8, 99, 99/2, 100, 102, 103/2, 103/3, 103/6, 103/7, 135, 136, 137, 137/1, 139/2, 141 und 141/1 Gemarkung Königssee.

Das Planungsgebiet ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Sobald der Entwurf des Bebauungsplanes vorliegt, besteht im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für jedermann Gelegenheit zur Darlegung und Erörterung der Planung. Auf diesen Verfahrensschritt wird mit einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Schönau a. Königssee, den 9. November 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
